

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 „Neue Jülicher Straße - Veldener Straße - Philippstraße - August-Klotz-Straße - Aachener Straße“ für den Bereich Fritz-Erler-Straße in Düren
- (2) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/142 „Gebiet zwischen Valenciennes-Monschauer-Buschstraße in Düren
- (3) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/150 B2 „Gebiet Josef-Schregel-Straße, Arnoldsweilerstraße, Lagerstraße und Bahnhof in Düren
- (4) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/350 „Gutenbergstraße, Josef-Schregel-Straße, Kuhgasse“ in Düren
- (5) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341B „An der Aue“ in Düren-Arnoldsweiler

(1)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09. 2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 "Neue Jülicher Straße - Veldener Straße - Philippstraße - August-Klotz-Straße - Aachener Straße" für den Bereich Fritz-Erler-Straße aufzustellen.

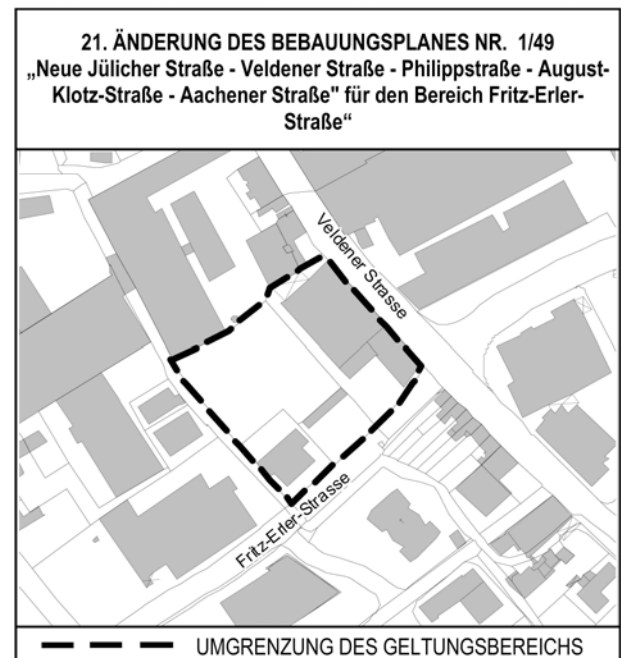
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 ist es, das Gewerbegebiet nördlich der Fritz-Erler-Straße zwischen Veldener Straße und Mühlenteich städtebaulich aufzuwerten und die zulässigen Nutzungsarten zu spezifizieren.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 20.09. 2010

Paul Larue
Bürgermeister

(2)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/142 „Gebiet zwischen Valenciener-Monschauer-Buschstraße“ in Düren aufzustellen.

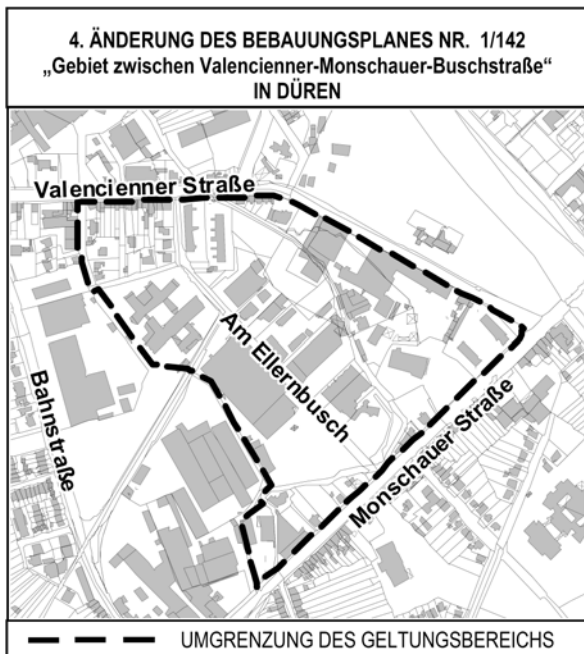
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung ist die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung und die planungsrechtliche Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 20.09.2010

Paul Larue
Bürgermeister

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09. 2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/150 B2 „Gebiet Josef-Schregel-Straße, Arnoldsweilerstraße, Lagerstraße und Bahnhof“ aufzustellen.

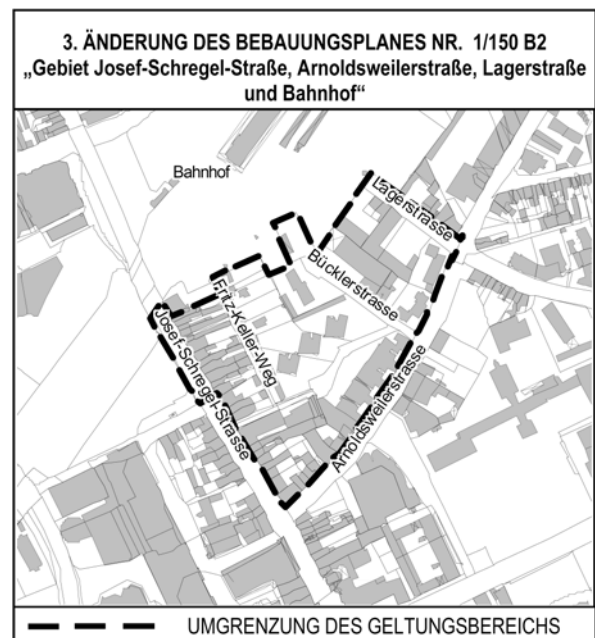
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Steuerung von Vergnügensstätten insbesondere Spielhallen und Wettbüros zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 20.09. 2010

Paul Larue
Bürgermeister

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09. 2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/350 „Gutenbergstraße, Josef-Schregel-Straße, Kuhgasse“ aufzustellen.

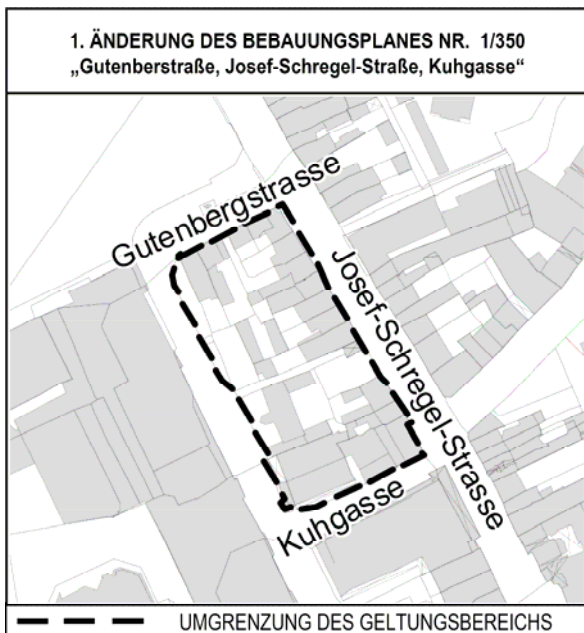
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Steuerung von Vergnügungsstätten insbesondere Spielhallen und Wettbüros zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 20.09. 2010

Paul Larue
Bürgermeister

(5)

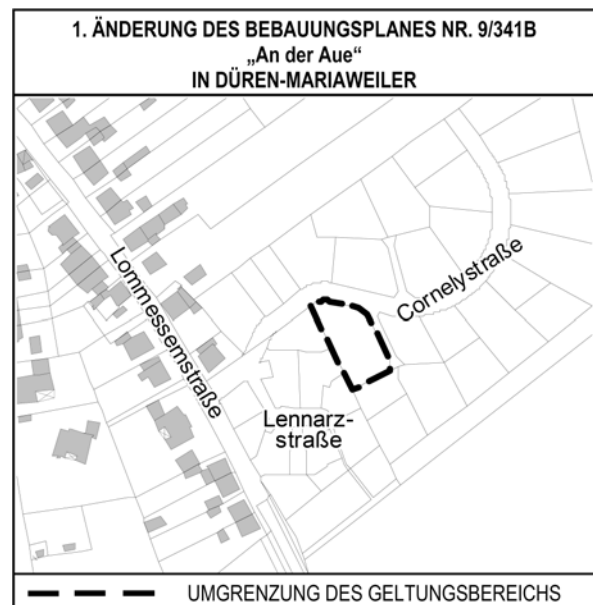
Bekanntmachung der Stadt Düren

Es ist beabsichtigt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341B „An der Aue“ in Düren-Mariaweiler gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 3 Abs. 2 BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 04.10.2010 bis 04.11.2010 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,

und von 14.00 - 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,

und von 14.00 - 17.00 Uhr,

freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 13.9.10

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.